

GD Umsetzung GaFöG 2024 / Anlage 6: **Kurzübersicht zum Startchancenprogramm**

- Wichtige Eckdaten zum Startchancenprogramm:
 - beginnt zum Schuljahr 2024/2025
 - Laufzeit von 10 Jahren
 - Gesamtvolumen von 20 Mrd. EUR, damit größtes Bildungsprogramm der BRD
 - Insgesamt werden 4.000 Schulen gefördert, 540 Schulen in Baden-Württemberg
 - richtet sich an allgemeinbildende und berufliche Schulen mit sozioökonomisch benachteiligten Schülerinnen und Schülern

- Ziel des Startchancenprogramms:
 - Verbesserung der Kompetenzentwicklung bei Schülerinnen und Schülern durch:
 - Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung
 - Chancenbudget für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung
 - Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams
 - Fokus des Programms liegt auf der Stärkung der Basiskompetenzen Lesen, Schreiben und Rechnen sowie der Weiterentwicklung des Unterstützungssystems schulischer Bildung

- Verwendung der Chancenbudgets:
 - individuelle Ebene: Förderung geeigneter Programme und Maßnahmen zur Verbesserung der Basiskompetenzen, deren Wirksamkeit erwiesen ist
 - institutionelle Ebene: Förderung der Professionalisierung aller Personengruppen - Befähigung zu verbesserten Lehr- und Lernprozessen und zur persönlichkeitsförderlichen Begleitung der Schülerinnen und Schüler. Die Chancenbudgets können hierbei auch für unterstützende Dienstleistungen bzw. Beratungs- und Unterstützungsangebote eingesetzt werden
 - systemische Ebene: Förderung auch solcher Maßnahmen, die der Stärkung, Professionalisierung und Synchronisierung des Verwaltungs-, Unterstützungs- und Beratungssystems dienen

- Rahmenbedingungen der Verwendung:
 - Die Entscheidung darüber, wie die Chancenbudgets eingesetzt werden, wird von den zuständigen Stellen des Landes im Rahmen von Entwicklungs- und Kooperationsgesprächen gemeinsam mit den Startchancen-Schulen und – sofern sie zuständig sind – den Kommunen getroffen und in einer Vereinbarung transparent und nachvollziehbar dokumentiert
 - Zwei Drittel des Budgets sollen für vorgegebene Maßnahmen verwendet werden - das übrige Drittel des Budgets steht den Schulen zur freien Verfügung
 - Die Länder stellen geeignete Maßnahmen, Materialien und Angebote bereit - soll dabei helfen, dass die Schulen die Mittel zielgerichtet und ihrem spezifischen Entwicklungsprozess entsprechend einsetzen
 - Die Maßnahmen sollen stets den Lehr-Lern-Prozess der Schülerinnen und Schülern erreichen, ihre Basiskompetenzen in Deutsch und Mathematik stärken und ihre sozio-emotionalen Kompetenzen und ihre Persönlichkeitsentwicklung fördern
 - Den Ländern obliegt – in Abstimmung mit den Kommunen, sofern sie zuständig sind – die Zuweisung der Mittel aus den Chancenbudgets an die einzelnen Schulen. Die Mittelzuweisung kann hinsichtlich der Größenordnung und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der einzelnen Schulen variieren

- Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt entsprechend in der Verantwortung der jeweils zuständigen Stellen des Landes oder, soweit schulfachlich möglich, in der Verantwortung der einzelnen Schule
- Die Schulen erhalten bei der Verausgabung und Administration der Mittel notwendige Orientierung und Hilfestellung durch die zuständigen Stellen des Landes - umfasst die Erstellung des Gesamtkonzepts zur Umsetzung des Startchancen-Programms (bspw. durch Vorlagen mit Meilensteinübersicht, Jahresarbeitsplan, Vorhaben-/Projektpläne Entwicklungsziele, Maßnahmenplanung, Zeitplanung) sowie ggf. das Abrechnungsverfahren (Antragsstellung, Ausschreibungsverfahren, vertragsrechtliche Fragestellungen, Abrechnung)
- Maßnahmenbereiche und zentrale Maßnahmen:
 - Individuelle Ebene:
 - Systematische Potenzialförderung, individuelle Förderung und Kompetenzentwicklung
 - Berufliche Orientierung
 - Genauere Infos siehe Orientierungspapier zur Verwendung der Chancenbudgets
 - Institutionelle Ebene:
 - Schul- und Unterrichtsentwicklung
 - Professionalisierung des Personals
 - Gestaltung von Übergängen
 - Öffnung in den Sozialraum
 - Genauere Infos siehe Orientierungspapier zur Verwendung der Chancenbudgets
- Gegenstand der Finanzhilfen; Antragsberechtigung:
 - Die Finanzhilfen werden zur Erreichung der genannten Ziele trägerneutral gewährt für zusätzliche investive Maßnahmen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände in die kommunale Bildungsinfrastruktur zugunsten der Startchancen-Schulen
 - Förderfähig sind, soweit sie der Schaffung einer klimagerechten, barrierefreien, zeitgemäßen, qualitätsvollen und förderlichen Lernumgebung an den Startchancen-Schulen dienen und die Zielsetzung des Startchancen-Programms unterstützen:
 - Neubau-, Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Bezug auf Schulgebäude, -anlagen und -gelände einschließlich der damit einhergehenden Beschaffung, dem Aufbau sowie der Inbetriebnahme von Einrichtung, Ausstattung und Gestaltungselementen
 - Investitionen in eine nachhaltige und lernförderliche Ausstattung
 - sonstige unmittelbar mit der Investition verbundene, befristete Ausgaben, die vorbereitend oder begleitend zur Verwirklichung des Investitionszwecks erforderlich sind, jedoch nicht dem dauerhaften Betrieb dienen
- Förderrichtlinien:
 - Jedes Land erstellt seine Förderrichtlinie grundsätzlich vor Beginn der ersten Investition und vor Programmbeginn im Benehmen mit dem Bund
 - Jedes Land benennt vor Veröffentlichung seiner ersten Förderrichtlinie eine Stelle, die die Mittel dieses Investitionsprogramms bewirtschaftet, Informationen und Berichte bereitstellt sowie Ansprechpartner für den Bund ist
 - Mittel werden auf Antrag bewilligt und über die benannte Stelle bereitgestellt